



Dienstagsrunde 24.3.2009

StRefG und Konjunkturpaket 2009 idF 13. März 2009

StB Mag. Johannes Eisl
WP/StB Dr. Johannes Pira



MITTERDORFER + PIRA + DAURER
GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ZOBL, BAUER & PARTNER

Steuerreform 2009

- Überblick Steuerreform 2009
 - Tarifsenkung
 - Gewinnfreibetrag (GFB)
 - Familienpaket
 - Spenden

=> Inkrafttreten grundsätzlich ab 2009, nur neuer GFB erst ab 2010
- Zusätzlich
 - => „Konjunkturpaket 2009“:
 - 30% vorzeitige AfA für Investitionen 2009 und 2010!
 - => Ökoprämie

Konjunkturbelebungs-gesetz 2009

- Vorzeitige Abschreibung von körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 7a EStG)
 - vAfA iHv 30% der (Teil) Anschaffungs- bzw Herstellungskosten (vAfA + nAfA = max 100%)
 - 30% beinhaltet auch die AfA gem. § 7
 - abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des AV
 - Anschaffung/Herstellung in den KJ 2009 und 2010
 - erst ab 4 Jahren Nutzungsdauer relevant (hier Vorteil 5%)
 - auch für § 4 (3) – Gewinnermittler (Verzeichnis)
 - Pauschalierung: nur wenn auch AfA abzugsfähig
 - Kleinbusse etc. u.E. nach begünstigt
 - Inanspruchnahme ForschungsFB/-prämie schadet nicht

Konjunkturbelebungs-gesetz 2009

- AUSGENOMMEN sind: **Gebäude**, Grund und Boden, **Mieterinvestitionen**, gebrauchte, geringwertige oder innerhalb eines Konzerns erworbene Wirtschaftsgüter, ferner Luftfahrzeuge, PKW und Kombis (wenn diese nicht zu mind. 80% für Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung oder als Fahrschulkraftfahrzeuge angeschafft wurden)
- Nicht bei VuV
- Nicht für WG mit deren Herstellung vor dem 1.1.09 begonnen wurde
- Übertragung stiller Reserven (§ 12) von vorzeitig abgeschrieben Wirtschaftsgütern ist nicht möglich

Konjunkturbelebungs-gesetz 2009

- Auch vor Inbetriebnahme, auch im 2. HJ
 - Vorteil: 30% vAfA – nAfA im Jahre der AK/HK
 - zB ND 2 Jahre, 2.HJ: Vorteil: 30% - 25%
 - zB ND 10 Jahre, 1.HJ: Vorteil: 30%-10%
-
- Formblatt zur Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmer:
 - vAfA nur im Rahmen der str. MWR, nAfA kann fortgeführt werden

Steuerreformgesetz 2009

- Der neue ESt-Tarif ab 2009

Einkommen	Grenzsteuer-satz	Betroffene Fälle (Quelle: BMF)
bis € 11.000 (bisher € 10.000)	0,00%	2.700.000
ab € 11.000 bis 25.000 (bisher € 10.000 - 25.000)	36,50% (bisher 38,3333%)	2.400.000
ab € 25.000 bis 60.000 (bisher € 25.000 - 51.000)	43,2143% (bisher 43,5962%)	1.235.000
ab € 60.000 (bisher ab € 51.000)	50,00%	200.000

Steuerreformgesetz 2009

- ESt-Tarif 2009: Entlastung in € (Quelle: BMF)

Brutto-Monatsbezug (vor Abzug SV-Beiträge)	Steuerersparnis pro Jahr
€ 1.000	€ 0
€ 1.500	€ 449
€ 3.000	€ 656
€ 4.000	€ 694
€ 5.000	€ 746
€ 5.500	€ 1.153
Ab ca € 5.800	€ 1.350

Steuerreformgesetz 2009

- **ESt-Berechnung 2009 - Formel**

Einkommen	Formel
bis € 11.000	0 %
€ 11.001 bis 25.000	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 36,5 \%$
€ 25.001 bis 60.000	$5.110 + ((\text{Einkommen} - 25.000) \times 43,2143 \%)$
über € 60.000	$20.235 + ((\text{Einkommen} - 60.000) \times 50 \%)$

Steuerreformgesetz 2009

- **ESt-Berechnung 2009 - Praktikermethode**

Einkommen	%	abzüglich €
bis € 11.000	0,00%	
€ 11.001 bis 25.000	36,50%	- € 4.015
€ 25.001 bis 60.000	43,2143%	- € 5.694
ab € 60.000	50,00%	- € 9.765

Steuerreformgesetz 2009

- ESt-Tarif 2009: Entlastung zwischen € 383 und € 1.350 p.a.
- Steuerfrei sind:
 - Arbeitnehmer Bruttobezug € 16.870 pa (Rechtslage 2008: € 15.605)
 - Pensionisten Bruttobezug € 14.944 pa (Rechtslage 2008: € 13.650 pa)
 - Selbständige (einschl 13% Gewinnfreibetrag):
Jahreseinkommen € 12.713 (Rechtslage 2008: € 10.060)

Steuerreformgesetz 2009

- Aufrollung bei Lohnverrechnung:
=> April 2009 bis spätestens 30.6.2009
- Herabsetzung der Steuervorauszahlungen ab 2009?
- Bei abweichendem Wirtschaftsjahr sind keine besonderen Regelungen vorgesehen!
=> Ergebnis z.B. WJ 1.2.2008 – 31.1.2009 fällt bereits voll in neuen Tarif

Steuerreformgesetz 2009

- Gewinnfreibetrag (GFB) – § 10 EStG
 - ersetzt ab 2010 den 10%igen FBiG (§ 11a)
 - letztmalig Veranlagung 2009 außer
 - wenn 10%-Nachversteuerung, dann 2008
 - Nachversteuerung bisheriger FBiG in 2009 mit 10% möglich
 - auch wenn in 2009 Überentnahmen wären
 - Erhöhung des Freibetrages auf 13%
 - für alle Gewinnermittlungsarten (Pauschalierung su)
 - für alle betrieblichen Einkunftsarten
 - kein Investitionserfordernis bis € 30.000 (GrFB)

Steuerreformgesetz 2009

- Anwendungsvoraussetzungen des GFB:
 - nur bei natürlichen Personen (pro (Gewinn)Betrieb))
 - Ausweis in Steuererklärung; Verzeichnis
 - bis zur Rechtskraft; nicht bei WA??
 - 13% vom Gewinn samt Übergangsgewinn
 - aber ohne Veräußerungsgewinn
 - höchstens EUR 100.000 GFB
 - daher bis zu einem Gewinn v € 769.230,- wirksam
 - Gewinnfreibetrag = Grundfreibetrag +
investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
 - $GFB = GrFB + iGFB$

Steuerreformgesetz 2009

- **Grundfreibetrag (GrFB)**
 - bei Gewinn bis € 30.000 kein Investitionserfordernis
 - GrFB bei 30.000 = 3.900
 - mehrerer betriebliche Einkunftsquellen (Betriebe)
 - GrFB ist frei zuordenbar, ansonsten iV der Gewinne
- **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (iGFB)**
 - für Gewinnanteile über (anteiligen) GrFB:
Investitionserfordernis iSd § 10 (3) EStG
 - im Jahr der AK / HK (nicht Teil-AK/HK)
 - AfA unverändert

Steuerreformgesetz 2009

- Pauschalierung (§ 17 EStG oder VO)
 - nur GrFB, jedoch kein iGFB
- Mitunternehmerschaften:
 - Anteil GFB entsprechend Gewinnbeteiligung
 - Investitionserfordernis nach Substanzbeteiligung
- Nur für abn. körp. WG des AV; Wertpapiere
 - ND 4 Jahre; betriebliche Einkünfte;
 - neu: nur bei inländischen Betriebsstätten (nicht EU/EWR)
 - Neu: auch für Gebäude (Mieterinv.) - Bauausführung ab 1.1.09
 - WP-Ersatzbeschaffung bei vorzeitiger Tilgung (wie EStRL)
 - Ausnahmen wie bisher (außer Gebäude)
 - Nachversteuerung wie bisher (48 Mo Behaltefrist)

Steuerreformgesetz 2009

- Familienpaket
 - Erhöhung des Kinderabsetzbetrages auf monatlich € 58,40 (bisher € 50,90)
 - Erhöhung Unterhaltsabsetzbetrag auf € 29,20 / € 43,80 / € 58,40
 - Einführung eines Kinderfreibetrages von € 220 jährlich (bzw. je Steuerpflichtiger € 132,--)
 - Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen bis zu jährlich € 2.300
 - Arbeitgeber-Zuschüsse zur Kinderbetreuung bis zu € 500 jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei

Steuerreformgesetz 2009

- neuer Kinderfreibetrag
 - mindert ESt-Bemessungsgrundlage
 - Progressionsabhängige Ersparnis
 - im Rahmen der Veranlagung
 - € 220 p.a. ohne Splitting
 - oder je € 132 = 60% von € 264
 - Vorteil wenn beide Eltern > 36,5% Grenzsteuersatz

Steuerreformgesetz 2009

- Kinderbetreuungskosten
 - Außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt (§ 34 Abs 9 EStG)
 - max. € 2.300 pro Kind und Jahr
 - bis Vollendung 10. Lebensjahr
 - Geltendmachung durch jenen Elternteil, der Kosten tatsächlich trägt
 - Betreuung muss idR durch institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen oder pädagogisch vergleichbar tätige Personen (zB ausgebildete Tagesmütter) erfolgen

Steuerreformgesetz 2009

- Kinderbetreuung
 - => Zuschuss des Arbeitgebers
 - Steuerfrei bis € 500 / Kind / Jahr
 - Voraussetzungen
 - alle AN oder bestimmte Gruppen
 - Kind hat 10. LJ noch nicht vollendet
 - Betreuung erfolgt
 - in institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung
 - durch pädagogisch qualifizierte Person
 - direkte Auszahlung oder Gutscheine
- Kirchenbeitrag: von € 100 auf € 200 erhöht

Steuerreformgesetz 2009

- Spenden (§ 4 Abs 4 Z 11 und 12 EStG)
 - Steuerliche Abzugsfähigkeit:
 - Zuwendungen an „mildtätige“ Organisationen und Sammelvereine für „mildtätige“ Zwecke
 - Abzugsfähigkeit betrieblich als Betriebsausgaben bzw privat als Sonderausgaben
 - „Mildtätige“ Organisationen
 - Körperschaften privaten und öffentlichen Rechts; vergleichbare EU/EWR-Körperschaften
 - NUR mildtätige Zwecke, Entwicklungszusammenarbeit, Katastrophenhilfe
 - Eintragung in BMF-Liste als Voraussetzung im Zeitpunkt der Zuwendung (Sonderregelung für 2009)
 - „Mildtätige Sammelvereine“
 - Körperschaften (keine KÖR) und vergleichbare EU/EWR-Körperschaften
 - ausschließlicher Zweck: Sammeln von Spenden für „mildtätige“ Zwecke
 - Eintragung in BMF-Liste Voraussetzung im Zeitpunkt der Zuwendung (Sonderregelung für 2009)

Steuerreformgesetz 2009

- Voraussetzungen der Spendenbegünstigung:
 - Vorlage der Bestätigung eines WP an FA 1/23 innerhalb von 9 Monaten nach dem jeweiligen Abschlussstichtag
 - bescheidmäßige Bestätigung, Aufnahme in Spendenliste (BMF-Homepage)
- Sonderausgaben- bzw Betriebsausgabenabzug:
 - Für Zuwendungen bis max. 10% der Vorjahreseinkünfte bzw. Vorjahresgewinnes
 - Bekanntgabe SV-Nummer an empfangende Organisation ab 2011; Datenübermittlung an FA 1/23 bis 28.2. des Folgejahres (erstmals 2012) durch empfangende Organisation

Ökoprämiengesetz 2009

- € 1.500 Prämie für Verschrottung von
 - fahrtüchtigen Fahrzeugen
 - zugelassen vor 1.1.1996
 - nur PKW von inländischen Privatpersonen
 - Voraussetzungen
 - mind. 1 Jahr vor Antragstellung auf Antragsteller zugelassen
 - Nachweisbare Verschrottung
 - Erwerb Neufahrzeug (Schadstoffklasse 4)
 - zw. 1. April 2009 und 31.12.2009

Steuerreform 2009

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !

Sie finden die Folien auf der Homepage der
ÖGWT

www.oegwt.at

Veranstaltungen/Salzburg